

Wasschrift!

S a t z u n g e n

der Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft

G e b h a r d s h a i n .

§ 1

Die am 13. April 1932 gegründete Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft für die Pfarrei Gebhardshain, angeschlossen den Centralverband der historischen deutschen Schützenbruderschaften, der Erzbruderschaft von hl. Sebastianus in Leverkusen-Bürrig, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 und zwar durch:

- a) Pflege des religiösen Lebens, insbesondere Verehrung des Hhl. Altarsakramentes.
- b) Vertiefung des Bruderschaftsgedankens und Förderung der christlichen Nächstenliebe.
- c) Förderung aller Bestrebungen zur Gesundung des öffentlichen und privaten Lebens im Geiste christlicher Kultur und Sitte.

Die Lösung dieser Aufgaben sucht die Bruderschaft zu erreichen:

1. durch geschlossene Teilnahme an den kirchlichen Festen, besonders Fronleichnam und Christkönigsfest, die als Hauptfeste neben dem Sebastianusfest gelten.
2. Veranstaltung von religiösen Vorträgen zur Schulung eines Laienapostolats und zur Pflege geistiger Wehrhaftigkeit in der katholischen Aktion.
3. Eintreten für die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage und Pflege heimatlichen Brauchtums nach dem Leitsatz:
f ü r G l a u b e S i t t e u n d H e i m a t !
Die Bruderschaft soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Mitglied kann jeder unbescholtene Katholik der Pfarrei Gebhardshain werden, der mindestens 16 Jahre alt ist. Die Aufnahme der beim Bruderschaftsmeister gemeldeten ist vom Beirat zu bestätigen und erfolgt am Sebastianusfest. Das Eintrittsgeld beträgt 1. DM. der Monatsbeitrag 0.50 DM. Als Ehrenmitglieder können Einzelpersonen ernannt werden, die sich um die Förderung der Bruderschaft Verdienste erworben haben. Die Mitglieder von 16 bis 24 Jahren bilden, sobald ihre Zahl 8 erreicht hat eine Jungschützenabteilung unter einem Jungschützenführer. Der Jungschützenführer wird zu den Beiratssitzungen herangezogen.

§ 3

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Wegzug aus der Pfarrei Gebhardshain,
- d) durch Ausschluss.

Wegziehende können auf Wunsch als inaktive Mitglieder geführt werden, sind jedoch zur vollen Zahlung der Beiträge verpflichtet.

Der Ausschluss muss durch den Bruderschaftsmeister erfolgen:

1. wegen anerkannt unchristlichen Lebenswandel
2. wegen Auflehnung gegen Anordnungen des Bruderschaftsmeisters
3. wegen schwerer Vernachlässigung der Bruderschaftspflichten.
4. wegen Nichtleistung von Beiträgen, Strafen und Umlagen.

§ 4

Organe der Bruderschaft sind:

- 1) Der Bruderschaftsmeister. Er ist Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 2) Der Beirat.
- 3) Der Bruderschaftspräses, als der jeweilige Pfarrer von Gebhardshai

Die Ernennung des Bruderschaftsmeisters erfolgt widerruflich auf Lebenszeit durch den Präses. Der General-Versammlung steht das Vorschlagsrecht zu.

§ 5

Der Bruderschaftsmeister trifft selbständig alle Massnahmen zur Durchführung der satzungsmässigen Aufgaben der Bruderschaft. Die Pflicht zur Anhörung des Beirates beschränkt sich auf die im § 7 dieser Satzung vorgesehenen Fälle.

Bei Erwerb und Veräußerung von Grundvermögen, sowie Abschluss von Verträgen zeichnet er mit dem Kassenwalter rechtsverbindlich. § 30 B.G.B.

Die Vertretung des Bruderschaftsmeisters obliegt den jeweiligen Schriftführer und bei seiner Verhinderung dem Schützenmeister.

f. Satzungsänderung G.V. Beschl. v. 28. 10. 56. siehe Anlage -

§ 6

Der Bruderschaftspräses als der jeweilige Pfarrer von Gebhardshain hat sich besonders um die Verwirklichung der religiös-sittlichen Ziele der Bruderschaft zu bemühen. Seine Bestallung erfolgt nach den kirchlichen Vorschriften.

§ 7

Der Beirat besteht aus dem Bruderschaftspräses, dem Schriftführer, Kassenwalter, Schützenmeister und den Unterkassierern, die alle von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Bruderschaftsmeister muss vor seiner Entschliessung den Beirat über folgende Angelegenheiten hören:

1. Festsetzung eines Haushaltsplanes,
2. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
3. Ausschluss eines Mitgliedes.

Der Beirat ist in jeder Sitzung beschlussfähig, wenn seine Berufung unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von drei Tagen erfolgt. Abstimmungen finden nicht statt.

§ 8

Der Kassenwalter verwaltet die Kasse, er erhebt die Beiträge, Eintrittsgelder und sonstige Einkünfte, gemäss der Übung eines ordentlichen Kaufmannes. Er leistet die beschlossenen Ausgaben auf schriftliche Anweisung des Bruderschaftsmeisters. In der jährlichen Hauptversammlung erstattet er einen schriftlichen Kassenbericht über das abgelaufene Vereinsjahr. (Geschäftsjahr gleich Kalenderjahr.)

§ 9

Der Schriftführer führt das Protokoll über die Sitzungen des Beirates und der Generalversammlung. Alle Verhandlungen werden in ein Protokollbuch eingetragen das gleichzeitig als Chronik geführt wird.

§ 9 a.

Der Schützenmeister führt das Kommando bei öffentlichen Auftreten der Bruderschaft nach den Weisungen des Bruderschaftsmeisters. Ihm obliegt die Aufsicht bei den schiesssportlichen Veranstaltungen unter Beachtung der polizeilichen Bestimmungen.

§ 9 b.

Die Unterkassierer haben in den ihnen zugeteilten Bezirken die Beiträge und Umlagen einzukassieren an den Kassenwalter abzuführen und Bekanntmachungen an die Mitglieder weiterzuleiten.

§ 10

Die jährliche ordentliche Generalversammlung findet statt in der Zeit vom Sonntag vor dem Feste des hl. Sebastianus bis zum Sonntag nach dem Feste einschliesslich. Die Einladung hat 8 Tage vorher durch Bekantgabe von der Kanzel zu erfolgen. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden wenn mindestens 3 Mitglieder einen schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe stellen.

Auf der ordentlichen Generalversammlung wird seitens des Bruderschaftsmeisters ein Bericht über das vergangene Vereinsjahr erstattet. Der Generalversammlung ist vorbehalten:

1. Vorschläge für die Ernennung des Bruderschaftsmeisters.
2. Entlastung des Bruderschaftsmeisters und Beirates,
3. Änderung der Satzung,
4. Erwerb und Veräußerung von Grundvermögen,
5. Beschlussfassung über alle Fragen die ihr vom Bruderschaftsmeister zur Entscheidung vorgelegt werden.
6. Auflösung der Bruderschaft.

Beschlüsse über Satzungsänderung, Erwerb und Veräußerung von Grundvermögen sowie Auflösung der Bruderschaft werden mit 3/4 Mehrheit, alle übrigen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Zur Änderung des Zweckes der Bruderschaft ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 11

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Bruderschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 12

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecke der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13

Beim Tode eines Mitgliedes lässt die Bruderschaft ein feierliches Requiem halten und übernimmt die Begräbniskosten. Ausserdem bezahlt die Bruderschaft ein Seelenamt für alle Verstorbenen der Bruderschaft in der Oktav des Sebastianusfestes.

§ 14

Zur anständigen Erheiterung ihrer Mitglieder kann die Bruderschaft ein Schützenfest feiern, dessen Arangierung dem Bruderschaftsmeister und Beirat überlassen bleibt. Zu den Kosten des Festes können die Schützenbrüder, die an demselben nicht teilnehmen wollen nicht herangezogen werden. Das Fest muss in Gebhardshain stattfinden.

§ 15

Die Königswürde bleibt auf ein Jahr beschränkt. Sie dauert bis zum nächsten Schützenfest. Jedem Mitglied, das über ein Jahr zur Bruderschaft gehört, steht die Königswürde offen. Sie kann aber erst nach einer Wartezeit von fünf Jahren wieder beansprucht werden. Dem abtretenden Schützenkönig steht beim Vogelschiessen ein Ehrenschuss zu.

Schiessbedingungen und Richtlinien werden jeweils vom Schützenmeister und Bruderschaftsmeister erlassen.

§ 16

Für den Ehrendienst wird ein Offizierkorps nach folgender Rangordnung gebildet:

Oberst, Major, Hauptmann, Oberleutnant und Leutnant.
Beförderungen sind bis zum Schützenoberst begrenzt.

Die Mitglieder des Offizierkorps dürfen als Vorstandsmitglieder der Offiziere einer anderen Schützenvereinigung nicht angehören.
Die Ernennung und Beförderung der Offiziere erfolgt durch den Bruderschaftsmeister auf Vorschlag der Generalversammlung auf Lebenszeit, sie erlischt bei grober Pflichtverletzung oder unchristlichen Lebenswandel.
Die Offizierstracht besteht aus grünem Schützenhut, grünem Rock und weinroter Hose. Bei Beerdigung wird dunkle Hose getragen.
Die Rangstufen sind durch Achselstücke und die Grade durch Sterne auf den Achselstücken gekennzeichnet.

§ 17.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Bruderschaft oder beim Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Bruderschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachleistungen übersteigt an die katholische Kirchengemeinde Gebhardshain, die es zu treuen Händen verwaltet und es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
Die Bruderschaft besteht so lange wie noch 3 Mitglieder vorhanden sind.

§ 18

Diese abgeänderte und ergänzte Satzung wurde in der ordentlichen fristgemäss einberufenen Generalversammlung am 22. Januar 1956 beschlossen

G e b h a r d s h a i n, den 22. Januar 1956.

Der Bruderschaftsmeister:

Franz Lorscheid

Die Mitglieder:

*Franz Leibert
W. Leibert
Richard Lorscheid
Leo Lorscheid
Matth. Rödder
Linnert
W. Leibert
Joh. Adelg. Kreyer
Gisbert Meyer
Rödder Matthias*

Die Eintragung des Vereins unter Nr. 25 des Vereinsregisters ist am 13. November 1956 erfolgt.

Wissen-S., den 13. 11. 1956.

Amtsgericht - Registergericht

K. W. W. W.
Justizoberinspektor.



A b s c h r i f t !

Aus dem Protokoll der außerordentlichen Generalversammlung
der Sanet Sebastianus Schützenbruderschaft Gebhardshain.

Gebhardshain den 28. Oktober 1956.

In der heutigen General-Versammlung, die durch Bekanntgabe
von der Kanzel in der Kirche, mit einwöchentlicher Frist unter
Angabe der Tagesordnung ordnungsmässig einberufen werden war,
wurde Folgendes verhandelt und beschlossen:

Tages = Ordnung:

1. Satzungsänderung
2. usw.

Punkt 1. Der § 5 Absatz 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

»Bei Erwerb und Veräußerung von Grundvermögen sowie
Abschluss von Verträgen jeglicher Art, zeichnet er
(Brudermeister) mit dem Kassenswalter rechtsverbindlich.

Die Abstimmung ergab die einstimmige Annahme der
Satzungsänderung.

v. g. u.

Der Brudermeister:

Klaus Korbach

Der Schriftführer:

Klaus Leibert

Die Eintragung des Vereins ^{Die Mitglieder:}
unter Nr. 25 des Vereinsregisters
ist am 13. November 1956 erfolgt. Peter Lersch

Wissen-S., den 13.11.1956.

Amtsgericht - Registergericht

K. Wissen

Justizoberinspektor.

